







Fus. publ. Sax. 670^m

Acten

des

außerordentlichen Landtags

vom Jahre 1859.

Beilagen

zu den Protocollen der zweiten Kammer.

Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Blatt

aus dem Archiv des Königl. Hofes

vom Jahr 1820

Blatt

zu den Protokollen der ersten Kammer

Blatt

aus dem Archiv des Königl. Hofes

Inhaltsverzeichnis

zu den

Beilagen zur Dritten Abtheilung.

Buchst.		Seite
A.	Bericht der II. Deputation über das Allerhöchste Decret, die anderweite Regulirung der Salzpreise betreffend	1
B.	Bericht der II. Deputation über das Allerhöchste Decret, Nachträge zum Staatsbudget auf die Jahre 18 $\frac{5}{8}$ / $\frac{8}{0}$ betreffend	5
	Uebersicht sub \odot hierzu	19
C.	Bericht der II. Deputation über 4 Petitionen, den Fortbau der tharandt-freiberger Eisenbahn betreffend .	23
D.	Bericht der I. Deputation über das Allerhöchste Decret, die Verordnung vom 9. Mai dieses Jahres, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend	29
E.	Bericht der I. Deputation über das Allerhöchste Decret, die Verordnung vom 16. April dieses Jahres, wegen Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend	33

Inhaltsverzeichnis

Beilagen zur Ostern-Abrechnung

1	Beilage zu II. Rechnung über den Vermögensstand am 31. März 1887	1
4	Beilage zu I. Rechnung über den Vermögensstand am 31. März 1887	4
10	Beilage zu II. Rechnung über den Vermögensstand am 31. März 1887	10
18	Beilage zu I. Rechnung über den Vermögensstand am 31. März 1887	18
29	Beilage zu II. Rechnung über den Vermögensstand am 31. März 1887	29
38	Beilage zu I. Rechnung über den Vermögensstand am 31. März 1887	38

II.
Bericht
der zweiten Deputation der zweiten Kammer
über die Gesetzworlage, die anderweite Regulirung der Salzpreise
betreffend.

Gingegangen am 1. Juni 1859.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 15 fg.)

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher eine Erhöhung der Salzpreise und zwar von 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., das Stück zu 120 Pfund, auf 3 Thlr. 18 Ngr. bezweckt, ist, wie in den Motiven zu demselben zu ersehen, lediglich durch den Mehrbedarf für den Staatshaushalt, welcher hinwiederum seinen Grund in den jetzigen politischen Ereignissen hat, hervorgerufen.

Ob dieses Bedürfnis wirklich vorhanden, bedarf sicher keiner weiteren Erörterung, wohl aber die Frage, ob es rathsam sei, einen Gegenstand höher zu besteuern, der zu den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln der Menschen gehört.

Seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde haben die Stände und namentlich die erste Kammer bei allen Gelegenheiten sich bestrebt, gerade dieses Monopol zu beseitigen und den Salzverkauf völlig freizugeben, wodurch allerdings der Preis des Salzes bedeutend billiger werden würde, allein finanzielle Bedenken haben diesen Bestrebungen stets entgegengestanden, wie die

Landtagsacten 18 $\frac{3}{4}$, Beilage zu den Protocollen der zweiten Kammer, Sammlung III., S. 431 fg.,

die Landtagsacten 18 $\frac{3}{4}$, Abth. III., Bd. 4. S. 288 fg.,

die Landtagsacten 18 $\frac{3}{7}$, Abth. II., Bd. 1. S. 314 fg.,

und

der Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts, Landtagsacten 18 $\frac{3}{8}$, Beilage zur III. Abth. I. Sammlung, S. 81 fg.

Zeugniß geben. Auch bei Aufstellung des jetzt laufenden Staatsbudgets ist dies der Fall gewesen, wozu sich noch die Unmöglichkeit der Aufhebung der

Beilage zur dritten Abtheilung.

jenigen Verträge gefellt, welche die Regierung mit Preußen und Gera abgeschlossen hat, und die bis zu dem Jahre 1865 laufen.

Die Salznutzung beläuft sich nach Maafgabe des Budgets für die Finanzperiode 18 $\frac{5}{8}$ auf jährlich 420,000 Thaler, ohngefähr gleichviel 1 Pfennig Grundsteuer und ein Termin Gewerbe- und Personalsteuer zusammen.

Nur eine Gleichstellung der Salzpreise im ganzen Lande wurde erreicht, obwohl dies der Staatscasse einen Verlust von ca. 80,000 Thalern zuzog (Landtagsacten 18 $\frac{4}{8}$, Beilage zur III. Abth., I. Sammlung S. 491).

Man sieht aus alle dem, daß das Salzmonopol zwar nicht beliebt ist, die daraus entspringende Einnahmequelle aber zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

Nun könnte man fragen, warum wählte man denn gerade diesen Gegenstand zu einer höheren Besteuerung?

Aus den Motiven geht hervor, daß es noch keineswegs erwiesen ist, daß durch den Verbrauch des Salzes die ärmere Klasse der Bevölkerung stärker besteuert werde, als die wohlhabendere, welcher Anschauung sich die Deputation anzuschließen hat, nicht minder theilt sie die Ansicht der Regierung darüber, daß nicht außer Acht zu lassen ist, daß die weniger Bemittelten in Bezug auf Gewerbe- und Personalsteuer wesentlich begünstigt sind, während der Aufschlag des Salzpreises von circa 1 Pf. pro Pfund ein so kleiner ist, daß er selbst von dem Aermsten kaum gefühlt werden dürfte.

Während in Zeiten, wie die jezigen, die besitzende Classe oft große und schwere Verluste treffen und diese dennoch von Steuerzuschlägen nicht verschont werden können, kann der Arme nichts verlieren und selbst dann, wenn für ihn Mangel an Arbeit, Nahrungslosigkeit eintritt, giebt es immer noch gesetzliche Bestimmungen, welche ihn vor völligem Untergange bewahren. Es dürfte demnach die Befürchtung, daß die ärmere Classe durch diese erhöhten Salzpreise härter betroffen würde, als die wohlhabendere, kaum begründet sein, abgesehen davon, daß es auch unter der erstern viele geben wird, welche in jeziger Zeit gern und willig ihr Scherflein zu den außergewöhnlichen Lasten des Staates beitragen werden.

Die in den Motiven auf Seite 19 erwähnten Vorzüge bei Erhöhung der Salzsteuer gegen die anderer indirecten Abgaben, als keine Vermehrung des Regieaufwandes, keine Erschwerung der Controle und die größere Sicherheit wegen der Unentbehrlichkeit des Objects, sind von der Deputation nur zu bestätigen.

Der Ertrag der Salzpreiserhöhung beträgt nach den, als richtig befundenen Angaben der Regierung jährlich ca. 77,000 Thaler, eine Summe, welche bei den jezigen Zeitverhältnissen eine volle Würdigung verdient.

In Berücksichtigung aller dieser Gründe empfiehlt die Deputation der geehrten Kammer die Annahme des Gesetzentwurfs unter der zu § 3 vorgeschlagenen Abänderung.

Uebergehend zu dem speziellen Theile des Gesetzentwurfs, so empfiehlt die Deputation

die §§ 1 und 2

zur unveränderten Annahme, jedoch mit dem Vorbehalte, daß wenn § 3 nach dem Vorschlage der Deputation angenommen wird, in § 1 statt „vom 1. August“ gesetzt wird „vom 1. Juli“.

Zu § 3

hat die Deputation zu bemerken, daß sie die, in den Motiven in Bezug auf Entnehmung von Salz aus den Niederlagen durch Private ausgesprochenen Bedenken vollkommen theilt und diesen noch hinzufügt, daß diejenigen Consumenten, welche das Salz von den Salzschenken oder Salzvertheilern entnehmen, mit Recht sich darüber beschweren können, daß sie denen gegenüber, welche ihr Salz in größeren Partheen und direct aus den Salzniederlagen beziehen, in Nachtheil kommen können.

Um diese Verdachtsgründe möglichst zu beseitigen und den mehr Bemittelten besser controliren zu können, schlägt die Deputation vor:

das vorliegende Gesetz bereits mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten zu lassen und demgemäß die in dem betreffenden Paragraphen aufgestellten Termine zu verändern und sonach in § 1 statt „1. August“ zu sagen „1. Juli“, in § 3 statt „31. Juli“ „30. Juni“ und statt „bis mit den 3. August“ „bis mit den 3. Juli laufenden Jahres“.

Mit diesen Abänderungen empfiehlt die Deputation die Annahme des § 3.

§ 4

empfiehlt die Deputation zur unveränderten Annahme.

Dresden, den 31. Mai 1859.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Dehmichen-Choren, Referent.

Rittner.

Dr. Hertel.

Eisenstück.

May.

Die erste Reputation der ersten Generation
Die zweite Reputation der zweiten Generation
Die dritte Reputation der dritten Generation
Die vierte Reputation der vierten Generation
Die fünfte Reputation der fünften Generation
Die sechste Reputation der sechsten Generation
Die siebte Reputation der siebten Generation
Die achte Reputation der achten Generation
Die neunte Reputation der neunten Generation
Die zehnte Reputation der zehnten Generation

Erstausgabe
Zweite Auflage
Dritte Auflage
Vierte Auflage
Fünfte Auflage

Die zweite Reputation der zweiten Generation

Die zweite Reputation der zweiten Generation
Die zweite Reputation der zweiten Generation
Die zweite Reputation der zweiten Generation
Die zweite Reputation der zweiten Generation
Die zweite Reputation der zweiten Generation

B.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, Nachträge zum Staatsbudget auf die Jahre
1858, 1859 und 1860 betreffend.

Eingegangen am 3. Juni 1859.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 1 fg.)

Das vorstehende Allerhöchste Decret ist am 25. Mai bei der zweiten Kammer eingegangen und von dieser an demselben Tage der unterzeichneten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen worden. Es zerfällt in:

- A. Nachtrag zum ordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1858, 1859
und 1860,
- B. Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1858, 1859 und
1860,
- C. die dazu gegebenen Erläuterungen.

Die Deputation hat vor Allem von der hohen Staatsregierung die weiter zugesicherten Unterlagen erbeten und empfangen und beehrt sich ihr Gutachten mit möglichster Beschleunigung in Folgendem abzugeben. Sie glaubt auf allseitiges Einverständnis rechnen zu dürfen, wenn sie sich bei ihrer Berichtserstattung kurz faßt. — Die Zeit, der Anlaß und die gegebenen Verhältnisse weisen gleichmäßig mehr auf thatkräftiges Handeln, als auf langes, mühsames Abwägen hin. Immerhin möchte auch in letzterer Hinsicht nichts Wesentliches verabsäumt worden sein.

Als vom letzten ordentlichen Landtage — Anfang August vorigen Jahres — Regierung und Kammern schieden, geschah dies unter dem Vorgefühl, daß bei

Beilage zur dritten Abtheilung.

dem vereinbarten Staatsbudget auf die Finanzperiode 1858, wie vorsichtig dasselbe auch, nach den altbewährten Grundsätzen der sächsischen Finanzwirthschaft vereinbart worden war, möglicherweise doch nicht alle Voraussetzungen in Erfüllung gehen könnten. Grund zu dieser Besorgniß gaben die damaligen ganz abnormen Witterungsverhältnisse, welche die Ernte bedrohten und dann die Ueberschwemmungen, von denen unser Vaterland heimgesucht worden war und welche viel Staats- und Privateigenthum zerstört hatten. Es wurde, zum Theil wegen dieser Besorgnisse, über eine namhafte Summe von Grübrügungen aus der eben abgelaufenen Finanzperiode nicht verfügt und der Staatsregierung im Hinblick auf den zu besorgenden Nothstand eine finanzielle Ermächtigung ertheilt.

Durch die Gnade des Herrn haben jene Besorgnisse nur in geringem Grade sich verwirklicht; der Staatsaufwand für Wiederherstellungen und Entschädigungen in Folge der Hochfluthen, hat eine mäßige Summe nicht überschritten und der vorläufige Abschluß des Staatsbudgets auf das Jahr 1858 ergibt, ohngeachtet des Wegfalls aller außerordentlichen Steuerzuschläge, anstatt des hier und da besorgten Deficits, abermals einen Ueberschuß von

672,026 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

Da auch die Folgen der letzten großen Handelskrisis nach und nach überwunden zu sein schienen, ein etwas regerer Verkehr sich wieder einstellte, nächstdem auch der Landwirthschaft sich dieses Jahr bessere Aussichten darboten, so war man zu der Hoffnung berechtigt, daß das Land sich seines Wohlstandes wieder ungestört werde erfreuen und daß der Staatshaushalt am Schlusse der Periode abermals in Ueberschüssen die Mittel zu mancher wünschenswerthen Verbesserung werde darbieten können. Anstatt dessen hat nun dieser Staatshaushalt aus ganz anderem, als dem damals besorgten Anlaß, eine tief eingreifende Störung erfahren und die Stände stehen vor der unabweisbaren Nothwendigkeit, der Staatsregierung große Summen in einer Richtung zu bewilligen, welche den Wohlstand des Landes nicht fördern kann. Die Opfer, welche durch die eingetretene Störung direct und indirect beansprucht werden, sind unermesslich, alle Classen der Gesellschaft sind davon betroffen, vieles Eigenthum ist theilweise in Frage gestellt, manche Erwerbsquelle zur Zeit gänzlich versiegt und ein großer Theil der Bevölkerung in hohem, jede Stunde zunehmendem Grade leidend.

Gewiß hat die bittere Klage über diese verlezende Störung und das Gefühl tiefer Entrüstung darüber, welchem man allenthalben begegnet, vollständige Berechtigung.

Schwerer noch, als die materiellen Verluste, wiegt in dem gesunden Sinne des deutschen Volkes die Besorgniß, daß es gefährdet sei an seiner Ehre, seiner Sicherheit, seinem Rechte. — Die zweifelhafte Veranlassung zu dem gegen den deutschen Bundesgenossen bereits ausgebrochenen Krieg, die Erfahrungen Deutschlands aus der Zeit seiner tiefsten Erniedrigung, die rückhaltlos ausgesprochene Absicht, die Staatsverträge, auf welchen das öffentliche Recht und die Machtvertheilung in Europa beruhen, einseitig und mit der Gewalt der Waffen zu revidiren, geben hinreichend Grund zu jener Besorgniß und zu dem tiefen Mißtrauen, welches durch alle Schichten des deutschen Volkes geht.

Neben diesen Gefühlen stehen aber, als Trost in der schlimmen, als Bürgschaft einer besseren Zeit, eine Begeisterung und eine Opferbereitschaft für die gerechte Sache, die nur der rechten Leitung bedürfen, um zu den sicherstellendsten Ergebnissen zu verhelfen. Mußte man auch einige Zeit besorgen, als fehle es unter den deutschen Regierungen in so gewichtigem Augenblicke an derjenigen Einigkeit, die allein den Sieg verbürgen kann, so ist doch zu hoffen, daß die Verschiedenheit der Ansichten nicht den obersten Gesichtspuncten, nicht dem gemeinsamen Ziel, sondern nur der Opportunität der Mittel zu seiner Erreichung, gegolten habe. Freilich kann, wenn versäumt würde, zur rechten Zeit die rechten Mittel anzuwenden, auch der gemeinsame Zweck gar sehr gefährdet werden und in dieser Beziehung ist es hoch erfreulich, wahrzunehmen, daß in der neuesten Zeit auch hierüber eine Verständigung stattgefunden zu haben scheint. Wenn Deutschland einig ist für eine gerechte Sache, hat es keinen, noch so mächtigen Gegner zu fürchten!

Unser verehrter und geliebter König hat in den begeisternden Worten, welche wir bei Eröffnung des gegenwärtigen außerordentlichen Landtages vom Throne vernommen haben, das Vertrauen ausgesprochen, daß auch Sachsen zu seinem Theile mit patriotischer Bereitwilligkeit die Opfer gewähren werde, welche Deutschlands Sicherheit und Ehre im gegenwärtigen Augenblicke erheischen.

Wo es gilt, solchem Rufe zu folgen, kann es keine Wahl und kein Zögern geben — unser geliebter König wird sich nicht getäuscht finden in der Bereitwilligkeit seines Volkes und dessen gesetzlicher Vertretung.

Mit dieser Gesinnung ist die unterzeichnete Deputation an die Begutachtung der Vorlage gegangen und ist sicher, dabei in der vollständigsten Uebereinstimmung mit den Gesinnungen Aller sich zu befinden, welche ihre Stimme dabei abzugeben haben, ja mit der Stimmung des gesammten sächsischen Volkes.

Die Deputation hofft auch, es werde ihr Entschluß, im gegenwärtigen Bericht nicht tiefer einzugehen auf eine Beleuchtung der controversen politischen Fragen, welche Deutschland gegenwärtig bewegen, keine Critik dessen zu versuchen was geschehen ist oder Vorschläge zu machen für das was zu geschehen habe, die Billigung der geehrten Kammer finden. Die Gründe für diese Zurückhaltung sind ja nicht weit zu suchen.

Aber Einem Wunsche glaubt doch die Deputation noch Ausdruck verleihen zu müssen, und ist sicher, damit die Gesinnung der geehrten Kammer zu treffen — es ist der Wunsch, daß Gott die deutschen Regierungen segnen möge in dem Bestreben, die gegenwärtige Verwickelung, in der einen oder anderen Weise — jedenfalls mit Ehren — schnell zu lösen. Die Opfer, welche die Lage direct und indirect erheischt, sind unermeslich, auf die Dauer kaum zu ertragen. Die deutschen Lande verarmen, wenn dieser Zustand ohne Entscheidung lange andauern sollte, und ein vorzugsweise industrielles Land, wie Sachsen, wird am schwersten davon betroffen. Es geht nur Eine Stimme durch das Land: man bringt willig alle Opfer, auch die schwersten, aber man wünscht dringend baldige Entscheidung, wünscht dringend, daß die Regierungen in dem Bestreben und in der Wahl der Mittel zu baldiger Wiederherstellung eines ehrenvollen und dauernden Friedens, glücklicher sein mögen, als sie es waren in ihren langen Bemühungen zu Verhütung des Krieges.

Daß man gegenwärtig auf alle Eventualitäten gefaßt sein müsse und dazu ein stark bewaffneter Arm erforderlich sei, darüber kann Niemand in Zweifel sein, und hauptsächlich hierzu, zu treulicher Erfüllung der Bundesverpflichtungen Sachsens, werden die Mittel beansprucht, welche in dem vorliegenden Allerhöchsten Decret postulirt sind.

Die Deputation wendet sich nach dieser kurzen Vorbetrachtung, die hauptsächlich den Standpunct bezeichnen sollte, auf den sie glaubte bei ihrer Begutachtung der Vorlage sich stellen zu müssen, zu dieser selbst.

Die hohe Staatsregierung giebt in der Vorlage unter A. einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget auf die Jahre 1858, 1859 und 1860. — Der Mehrbedarf für Waffen und Ausrüstung, ingleichen laufenden Bedarf, bei und nach der Aufstellung des vollen Bundescontingents, ist veranschlagt zu

254,500 Thlr. zu Anschaffung von neuen Gewehren und Munitionswagen,

765,225 " erster Bedarf bei Aufstellung des vollen Bundescontingents, hauptsächlich zu Anschaffung der nöthigen Pferde und Equipirungsbeihülfen,

4,617,000 " currenter Bedarf vom Monat Juni 1859 bis Ende December 1860 gerechnet, nach ca. 243,000 Thlr. monatlich.

5,636,725 Thlr. in Summa, oder auf jedes der drei Budgetjahre 18 $\frac{5}{8}$ eingetheilt

1,878,908 Thlr. jährlich.

Die obigen 5,636,725 Thlr. sollen aufgebracht, resp. bestritten werden durch:

1,139,083 Thlr. Steuern, nämlich:

108,250 Thlr. Erhöhung des Salzpreises,

333,000 " Zuschlag zur Grundsteuer,

576,000 " Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer,

121,833 " Wiederaufnahme des Stempelsteuerzuschlags

uts.

und

4,497,642 " Entnahme aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besondere Creditmaafregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens,

5,636,725 Thlr. wie oben.

Die Deputation wendet sich zunächst zu dem aufzubringenden Bedarf und bezieht sich, zu dessen näherer Begründung auf die unter ☉ beigedruckte Uebersicht.

Wie genau und gewissenhaft die Kammer und ihre Finanzdeputation in der Zeit des Friedens, die Höhe des Militärbudgets geprüft und erwogen haben, davon geben erst noch die Verhandlungen des letztvergangenen Landtages ein vollgiltiges Zeugniß. Gegenwärtig aber sind die Verhältnisse von so veränderter und außerordentlicher Beschaffenheit, es ist die wirkliche Höhe des aufzubringenden Bedarfes so ungewiß und von so unberechenbaren Eventualitäten abhängig, dabei der Zweck der Rüstungen und der Militärbereitschaft

ein so unabweislicher und vom Landesinteresse dringend gebotener, daß die geehrte Kammer sicher anerkennen wird, es sei theils für ihre Deputation ganz unmöglich, theils gegenwärtig kaum zulässig, die einzelnen Bedarfssummen einer tiefeingehenden Prüfung und vielleicht Minderung zu unterwerfen. — Wenn die sächsische Armee in's Feld gesendet wird, muß es mit Ehre und Sicherheit geschehen und es darf ihr weder in der Ausrüstung, noch in der Unterhaltung fehlen. Selbst Diejenigen aber, welche mit den Anforderungen für unser Militärbudget in Friedenszeiten, wegen der Zahl der für erforderlich gehaltenen Mannschaften und Pferde nicht allenthalben einverstanden waren, haben doch immer unserem Kriegsministerium die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es haushälterisch zu Werke gehe und mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln das Mögliche leiste. Das ist namentlich gegenwärtig sehr wichtig und darauf muß unter den obwaltenden Verhältnissen die Landesvertretung bauen und vertrauen. Nächstdem tragen die postulirten Beträge nothwendig den Charakter eines nur ganz ohngefährten Voranschlages und den von Berechnungssummen an sich. Der künftige Rechenschaftsbericht wird Zeugniß geben, ob, in welcher Ausdehnung und in welcher Weise von den zur Verfügung gestellten Mitteln Gebrauch zu machen war und Gebrauch gemacht worden ist.

Es ist anzuerkennen, daß der, der Aufstellung zum Grunde gelegte Bedarf für das aufzustellende Bundescontingent an:

14,000	Mann	Streitenden	als	Hauptcontingent,
4,000	"	"	"	Reserve,
2,000	"	Ersatztruppen		

mit der Bundeskriegsverfassung übereinstimmt und auch sonst sind der Deputation gegen die einzelnen Ansätze des Bedarfs wesentliche Bedenken nicht beigegeben. Die Anschaffung von 16,200 gezogenen Infanteriegewehren erheischt allerdings einen ansehnlichen Aufwand, allein unmöglich ist es zulässig die sächsische Armee mit minder guten und sicheren Waffen in's Feld zu senden, als dies bei anderen Armeen der Fall ist, die meist schon mit gezogenen Gewehren bewaffnet sind. Das zweite wesentlichste Aufwandscapitel ist das für die Pferde. Die anzuschaffende Zahl ist auf 3,954 Stück, der Preis auf 180 bis 135 Thlr., die Dienstfähigkeit im Kriege bei Bemessung des Bedarfs für die Nachschaffung, für jedes Offizier-Chargenpferd auf 6, für jedes andere Reit- oder Zugpferd auf 5 Jahre angenommen worden. Auch hiergegen sind der Deputation unter Vergleichung der Bundeskriegsverfassung, Bedenken nicht

beigegangen und nach allem Vorstehenden wird die Deputation die unverkürzte Bewilligung der postulirten Summen am Schlusse dieses Berichtes beantragen.

So viel nun die Ausbringung der erforderlichen Mittel betrifft, so ist nach Maafgabe des Allerhöchsten Decrets in Erwägung gekommen, dieselben aus

- a) Ueberschüssen und Erübrigungen bei anderen Theilen des Staats-
haushalts,
- b) durch Herbeiziehung neuer Einnahmequellen,
- c) durch Uebertragung aus dem mobilen Staatsvermögen

zu beschaffen.

Zu a. hat die Deputation bereits im Eingange dieses Berichtes bemerkt, daß nach einer vorläufigen Uebersicht über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben im ersten Jahre der instehenden Finanzperiode ein Verwaltungsüberschuß von 672,026 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. sich ergibt. Die Staatsregierung bemerkt jedoch, daß diese Ueberschußsumme durch Ausgabeüberschreitungen, welche mit den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, reichlich überwogen werde und daß nächstdem in Folge der eingetretenen Stockung des Verkehrs auf gleich günstige Finanzergebnisse im zweiten und dritten Jahre der Periode nicht gerechnet werden kann, vielmehr Ausfälle in der Einnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. Als außergewöhnliche, beziehendlich das Einnahmehudget schwächende Ausgaben, erwähnt das Allerhöchste Decret

- a) 500,000 Thlr. für ganz unabweislliche Verstärkung der Betriebs-
mittel bei den Staatsseisenbahnen,
- b) 140,000 " für Herstellungen an denselben in Folge der Wasser-
fluthen,
- c) 45,650 " für fernerweite derartige Herstellungen beim Chaussée-,
Brücken- und Wasserbau,
- d) 170,000 " zu Unterstützungen an Calamitose bei gleichem Anlasse,
- e) 28,779 " zu Bervollständigung der Artillerieausrüstung bei den
einzelnen Bundesfestungen,

884,429 Thlr. in Summa.

Zu näherer Motivirung der Post unter a. hat die Staatsregierung der Deputation ein ausführliches Exposé mitgetheilt, welches die Deputation dem vorliegenden Bericht beidrucken zu lassen sich für verpflichtet halten würde, wenn es sich gegenwärtig um die Bewilligung dieser Summe handelte. Da diese aber nicht beantragt und die ganze Angelegenheit gegenwärtig nur zur

Kenntniß des Landtages gebracht wird, um die Unrätlichkeit, die neuen extraordinären Ausgaben auf Ueberschüsse aus der laufenden Verwaltung zu verweisen, zu motiviren, so scheint es nicht erforderlich, gegenwärtig näher darauf einzugehen. Das Exposé liegt übrigens zur Einsicht der geehrten Kammermitglieder in der Kanzlei.

Der Herr Finanzminister hat nächstdem der Deputation mündlich mitgetheilt, daß, außer den in dem Allerhöchsten Decrete aufgeführten Ausgaben leicht noch die Nothwendigkeit einiger andern, namentlich für die Bundesfestungen und dann zu Unterstützungen eintreten könne und es ist hiernach der Deputation außer Zweifel geblieben, daß es unmöglich sei, die gegenwärtigen außerordentlichen Militärbedürfnisse auf Ueberschüsse bei dem Staatshaushalte in der laufenden Finanzperiode, zu verweisen. Es bleiben hiernach b. Herbeiziehung neuer Einnahmequellen in erhöhter Besteuerung und c. Uebertragung aus dem mobilen Staatsvermögen übrig und es empfiehlt die Regierung beide Deckungsmittel zu benutzen, die Steuererhöhung für 1,139,083 Thlr., das mobile Vermögen für 4,492,642 Thlr.

Die Deputation hatte sich angelegentlich mit der Frage zu beschäftigen: ob es nicht möglich oder rätlich sei, von einer Steuererhöhung gegenwärtig gänzlich abzusehen, und den ganzen Bedarf aus dem, durch Creditmaafregeln zu verstärkenden, mobilen Vermögen des Staates zu entnehmen. Hätte die Deputation dabei nur ihren Wünschen Gehör geben wollen, so würde sie sich unbedingt für einen solchen Vorschlag zu verwenden gehabt haben, da einerseits die Möglichkeit seiner Realisirung nicht in Abrede gestellt werden kann und andererseits wohl zu beachten ist, daß gerade in gegenwärtiger Zeit eine erhöhte Last von den Steuerpflichtigen äußerst schwer empfunden werden wird. Nach reiflicher Erwägung hat aber die Deputation doch geglaubt, der geehrten Kammer im Allgemeinen die Zustimmung zu den Vorschlägen der Staatsregierung empfehlen zu müssen und zwar hauptsächlich im Interesse der Erhaltung der altbewährten soliden Grundsätze der sächsischen Finanzwirthschaft, auf denen zum guten Theile der hohe Staatscredit Sachsens und seine günstige Finanzlage beruhen. Es ist — namentlich anfänglich — leicht, jedes außerordentliche Bedürfniß, was im Laufe der Zeit auftritt, der Zukunft zu überweisen, oder aus dem Vermögen zu entnehmen und damit die Gegenwart zu erleichtern. Aber es straft sich ein solches Verfahren im Verlaufe der Zeit am Credit und an dem finanziellen Wohlbefinden des Staates, und jedenfalls hat Sachsen sich Glück zu wünschen, daß bei seinem Haushalt nach anderen Grundsätzen verfahren worden ist, daß seit den großen Kriegen Entnahmen

aus dem mobilen Vermögen, oder Contrahirung von Schulden zum weitaus größten Theile nur für productive Zwecke stattgefunden haben. Von dem gegenwärtigen Bedarf kann man das Letztere in keiner Weise sagen, es handelt sich um Opfer, die finanziell schwerlich einen Ersatz finden werden, und deshalb kann die Deputation es nur für angemessen und den Grundsätzen des sächsischen Finanzhaushaltes entsprechend erachten, wenn die Gegenwart — wie schwer es ihr auch werden möge — wenigstens einen Theil dieser Opfer übernimmt. Die Deputation hofft auch, daß die Steuerpflichtigen dies erwarten und, besonders in Betracht des patriotischen Zweckes, gern vorübergehend eine etwas höhere Belastung übernehmen werden. Sind früher Ermäßigungen an Steuern mit Freude hingenommen worden, so wird man auch willig etwas mehr wieder bezahlen, wenn das Vaterland dessen bedarf.

Zudem ist die Staatsregierung bei Bestimmung des Verhältnisses zwischen Steuererhöhung und Entnahme aus dem Vermögen unverkennbar mit Schonung, welche die augenblickliche Lage gebietet, verfahren. Die beanspruchten Erhöhungen werden zwar, und namentlich gilt dies von der Gewerbe- und Personalsteuer, bei welcher auch die Deputation eine Modification vorzuschlagen sich erlauben wird, schwer empfunden werden, aber sie sind doch nicht von einem geradezu erdrückenden Gewicht, und die Deputation hat nicht geglaubt, der Kammer vorschlagen zu sollen, die Bewilligung derselben zu beanstanden. Niemand kann erforschen, was die Zukunft uns bringen wird und sicher ist es deshalb gerathen, die vorhandenen Mittel und den Staatscredit zu schonen.

Spricht sich hiernach die Deputation im Allgemeinen und, vorbehaltlich einer weiter unten zu beantragenden Modification, für die beantragten Steuererhöhungen aus, so hält sie es nächstdem für unbedenklich und rathsam, daß der nach Abzug derselben verbleibende Mehrbedarf durch Entnahme aus dem mobilen Vermögen gedeckt werde. In wie weit, da Letzteres nicht sofort flüssig ist, dabei durch Creditmaafregeln eine Verstärkung der Baarmittel erforderlich sein wird, wird anderweitig erwogen werden.

Das mobile Staatsvermögen und zwar das bei den Centralcassen und das bei den Specialcassen und fiscalischen Betriebsanstalten befindliche, ist in fortwährendem erfreulichen Wachsen geblieben. Am Schlusse der Finanzperiode 18 $\frac{4}{5}$ bestand dasselbe aus 19,065,266 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. und ist gegenwärtig laut dem Allerhöchsten Decret auf 23,953,074 Thlr. 10 Ngr. 9 Pf. angewachsen. Hierunter ist das Nettovermögen der Centralcassen, nach Abzug der Passivwerthe, mit 14,789,202 Thlr. 28 Ngr. begriffen. Bei einer Entnahme, wie sie die Staatsregierung vorschlägt, wird hiernach das mobile Staatsver-

mögen ohngefähr erst auf den Stand des Jahres 1851 zurückgeführt werden, was unbedenklich erscheint.

Die Deputation wendet sich nunmehr zu den einzelnen Vorschlägen in dem Allerhöchsten Decret und hat dabei rücksichtlich der Erhöhung des Salzpreises und der davon erwarteten Summe von

108,250 Thalern

auf das betreffende Allerhöchste Decret und den darüber von der unterzeichneten Deputation erstatteten Bericht zu verweisen. Die betreffende Summe wird, bei der gegenwärtigen Veranlassung, nur unter Vorbehalt zu genehmigen sein und falls bei der Berathung des betreffenden Decrets ein anderer Beschluß gefaßt werden sollte, auf die Höhe der verschiedenen Summen in dem Budgetnachtrag zurückgegangen werden müssen.

Die hohe Staatsregierung schlägt ferner vor, die beiden Zweige der directen Steuern, die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer, um 1 Pennig pro Steuereinheit bei der Grund- und nach einem halben Jahresbetrage bei der Gewerbe- und Personalsteuer in jedem der beiden Jahre 1859 und 1860 zu erhöhen, und veranschlagt die hierdurch zu erlangende Mehreinnahme für beide Jahre auf

330,000 Thaler bei der Grundsteuer,

576,000 " " " Gewerbe- und Personalsteuer.

Es haben hierüber in der Deputation und mit der hohen Staatsregierung mehrfache Erwägungen und Verhandlungen stattgefunden. Obgleich die hohe Staatsregierung bei der Budgetaufstellung für die laufende Finanzperiode anerkannt hatte, daß es in Billigkeit begründet sei, bei der Nothwendigkeit einer Forterhebung von 1 Pfennig außerordentlicher Grundsteuer, die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen von einem außerordentlichen Zuschlage frei zu lassen (Landt.-Acten 18 $\frac{5}{8}$, I. Abth. 1. Bd. S. 330 und 331), so überzeugte sich doch die Deputation von der Nothwendigkeit, bei dem gegenwärtig erhöhten Bedarf, beide Zweige der directen Steuern heranzuziehen. Aber allseitig wurde auch andererseits in der Deputation anerkannt, daß das Verhältniß, in welchem die hohe Staatsregierung diese Heranziehung postulirt hatte: 10 Procent Erhöhung der Grundsteuer, 50 Procent der Gewerbe- und Personalsteuer, von der Art sei, daß eine Modification dringend gewünscht werden müßte, um nicht in einer großen Zahl der Steuerpflichtigen das Gefühl einer ungerechten Herbeiziehung hervorzurufen. Obnehin handelt es sich hierbei zum guten Theil um solche Steuerpflichtige, die unverkennbar von der

gegenwärtigen traurigen Stockung des Verkehrs und des Erwerbs in erster Linie betroffen werden. Man wollte gern von allen Seiten bei gegenwärtigem Landtage und bei einer Steuererhöhung, rücksichtlich welcher der patriotische Zweck durchaus betont werden muß, den alten Streit zwischen Grund- und Gewerbe- und Personalsteuer nicht erneuern und gab sich deshalb in der Deputation alle Mühe zu einem friedlichen Verständniß zu gelangen. Dies ist denn auch gelungen und die Deputation hofft, daß die geehrte Kammer die in der Deputation unter sich und unter Zustimmung der hohen Staatsregierung getroffene Vereinbarung genehmigen werde. Die Deputation schlägt vor, daß:

unter dem ausdrücklichen Vorbehalte in der ständischen Schrift: daß das bei der gegenwärtigen Veranlassung angenommene Verhältniß zwischen den Zuschlägen bei den directen Steuern nicht zur bleibenden Norm genommen und daß bei Aufstellung der neuen Gewerbe- und Personalsteuercataster, verminderten Erwerbsverhältnissen, da wo diese von Einfluß auf die Höhe der Steuer sind, Rechnung getragen werde,
 2 Pfennige pro Steuereinheit außerordentliche Grundsteuer,
 acht Zehnthelle eines Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer

auf die Jahre 1859 und 1860 zusammen bewilligt und in jedem der genannten beiden Jahre zu gleichen Theilen erhoben werden. Das finanzielle Ergebniß würde dann sein, daß zusammen in beiden Jahren

333,000	Zhhr.	Zuschlag zur Grundsteuer,
460,800		Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, nämlich
		die postulirten 576,000 Zhhr.,
		abgerechnet $\frac{2}{10}$ Theil 115,200

uts.

zur Erhebung gelangten. Die hohe Staatsregierung ist hiermit einverstanden und würde, falls obiger Vorschlag Seiten der hohen Kammern Genehmigung fände, um obige 115,200 Zhhr. die Summe des aus dem mobilen Staatsvermögen zu entnehmenden Kostenbedarfes sich erhöhen.

Die Deputation ist sich wohl bewußt, daß auch ihr obiger Vorschlag nicht allseitig befriedigen wird, hofft aber dennoch die Genehmigung, in dem Bewußtsein, daß er jedenfalls der Gerechtigkeit näher kommt, während gegen Consequenzen der gestellte Vorbehalt in beiden Richtungen schützt.

Gegen einstweilige Wiederaufnahme der Stempelsteuerzuschläge findet die Deputation nichts zu erinnern.

Der Erlaß dieser außerordentlichen Zuschläge ist bei vorigem Landtage noch zuletzt vereinbart worden, als es gelang, das Militärbudget um einen entsprechenden Betrag zurückzuführen. Eingetretene außerordentliche Bedürfnisse sind Veranlassung zur Wiedereinführung dieser Zuschläge, die jedenfalls nach Einführung einer neuen Civilproceßordnung einer entsprechenden neuen gesetzlichen Regulirung der ganzen Stempelsteuer Platz machen werden.

Einer antheiligen Wiederaufnahme der Stempelsteuerzuschläge in das Budget bedarf es nicht, da dieselben bei Verabschiedung des letzten Budgets Pos. 26 b. mit 92,000 Thlr. beibehalten wurden und die Ständeversammlung lediglich den Antrag stellte, während der beiden letzten Jahre der einstehenden Finanzperiode die Forterhebung der außerordentlichen Zuschläge zum Schriften- und Werthstempel, soweit solcher nicht auf „Erbschaften“ sich bezieht, zu sistiren und den Ausfall aus dem Reservefond zu erhöhen.

(Landtagsacten 18 $\frac{5}{8}$, I. Abth. 1. Bd., Seite 747.)

Der Reservefond ward zu diesem Zweck um 98,139 Thlr. erhöht. Der Budgetansatz für die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer (Pos. 26 b.) war 92,000 Thlr. Da der Zuschlag zum Erbschaftsstempel beibehalten ward, so sind hiervon nur 86,000 Thlr. zu veranschlagen, oder für die Periode in Summe 258,000 Thlr. Wenn, wie beabsichtigt wird, vom 1. August an die Zuschläge wieder eingeführt werden, so würden dieselben nach obigem Verhältnisse für 17 Monate im Ganzen auf 121,833 Thlr. zu veranschlagen sein, welche bei Berechnung des Bedarfs, Seite 5 der Vorlage, mit 40,611 Thlr. jährlich als gedeckt in Abzug gebracht sind.

Rücksichtlich der für die übrigen Zuschläge postulirten Summen hat die Deputation daran zu erinnern, daß in dem letzten Budget Pos. 23 b. außerordentlicher Grundsteuerzuschlag 1 Pfennig pro Steuereinheit, mit 166,500 Thlr. jährlich veranschlagt war. Hiernach würde ein Zuschlag von 1 Pfennig auf die beiden Jahre 18 $\frac{5}{8}$ 333,000 Thlr. ergeben und gemeinjährig auf das Budget der Periode vertheilt, 111,000 Thlr. wie oben.

Ein Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer ist im letzten Budget Pos. 24 c. mit 553,000 Thlr. veranschlagt. Es sind jedoch, nach Inhalt der Vorlage, die Verwaltungs- und Erhebungskosten für einen vollen Jahresbetrag der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer um ohngefähr 23,000 Thlr. geringer anzunehmen, als für einen Jahresbetrag derselben ordentlichen Steuer. Diese 23,000 Thlr. wachsen der obigen Einnahmesumme zu und war hiernach dieselbe auf 576,000 Thlr. im Ganzen, oder 288,000 Thlr. für jeden der beiden Termine, oder endlich für jedes der etat-

mäßigen drei Budgetjahre auf 192,000 Thlr. zu quantificiren. Findet der weiter oben enthaltene Antrag die Genehmigung der Ständeversammlung, so würden jährlich anstatt jener 192,000 Thlr. nur 153,600 Thlr. in den Nachtrag des Budgets aufzunehmen sein.

Nach allem Vorstehenden empfiehlt die Deputation ihrer geehrten Kammer in dem vorgelegten Nachtrag zum ordentlichen Staatsbudget auf die Jahre 1858, 1859 und 1860, die Genehmigung der Erhöhungen der Staatseinkünfte bei Pos. 13 b. Salznutzungen, mit 36,083 Thlr.

vorläufig nur unter dem weiter oben erwähnten Vorbehalte,

Pos. 23 b. außerordentlicher Grundsteuerzuschlag nach 1 Pfennig für die Steuereinheit in jedem der zwei Jahre 1858 und 1859, in Summa 333,000 Thlr., vertheilt auf die drei Jahre 1858, 1859 und 1860 mit jährlich 111,000 Thlr.

Pos. 24 b. außerordentlicher Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $\frac{4}{10}$ eines Jahresbetrages in jedem der zwei Jahre 1859 und 1860, in Summa 460,800 Thlr., vertheilt auf die drei Jahre 1858, 1859 und 1860 mit jährlich 153,600 .

ferner die Entnahme aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besondere Creditmaafregeln zu verstärkenden Bestände des mobilen Staatsvermögens von in Summa 4,612,842 Thlr., oder vertheilt auf jedes der drei Budgetjahre gemeinjährig . . . 1,537,614 .

so wie endlich die Genehmigung des bei Pos. F. Militärdepartement, Pos. $\frac{39}{81}$ postulirten nachträglichen Bedarfs für Waffen und Ausrüstung, ingleichen laufenden Bedarf bei und nach der Aufstellung des vollen Bundescontingents mit in Summa 5,636,724 Thlr. oder gemeinjährig 1,878,908 Thlr.

Ferner empfiehlt die Deputation

die hohe Staatsregierung zu alsbaldiger Wiederaufnahme der seit 1. Januar 1859 sistirten Zuschläge zum Schriften- und Werthstempel zu ermächtigen.

Endlich empfiehlt die Deputation in der ständischen Schrift, zu der bewilligten Erhöhung der directen Steuern den Vorbehalt, resp. Antrag zu stellen: daß das bei der gegenwärtigen Veranlassung angenommene Verhältniß zwischen den Zuschlägen bei den directen Steuern nicht zur bleibenden Norm genommen und daß bei Aufstellung der neuen Gewerbe- und

Personalsteuercataster, verminderten Erwerbsverhältnissen, da wo diese von Einfluß auf die Höhe der Steuer sind, Rechnung getragen werde. Soviel nun endlich den vorgelegten

Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1858, 1859 und 1860 betrifft, so sind der Deputation, unter Berücksichtigung der beigefügten Erläuterungen, Bedenken dagegen nicht beigegeben, sie empfiehlt vielmehr dessen Annahme. Nur werden, falls die in gegenwärtigem Bericht enthaltenen Anträge Genehmigung finden, in

§ 1

unter bb. die Worte:

„eine dergleichen nach Höhe eines halben Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer“

in:

„ein dergleichen nach Höhe von $\frac{8}{10}$ eines halben Jahresbetrags“

umzuändern sein, was die Deputation beantragt.

Dresden, den 3. Juni 1859.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi, Referent.

Pöppe.

Dehmichen-Choren.

Rittner.

Dr. Hertel.

Eisenstuck.

May.



U e b e r s i c h t

der ungefähren außerordentlichen Geldmittel, welche bei Aufstellung des vollen Bundescontingents erforderlich sein werden.

A. Für Waffen und Ausrüstung.

254,500 Thlr. zu Anschaffung von 16,200 Stück gezogenen Infanteriege-
wehren und 56 Stück Artillerie-Munitionswagen.

B. Augenblicklicher Bedarf für Pferde und Equipirungsbeihülfen.

95,900	=	für 3 Offiziers-Chargenpferde à Stück 180 Thlr. und 596 Dienstpferde à Stück 160 Thlr. für die Reiterei.
15,390	=	für 114 Klepperpferde à Stück 135 Thlr. für die Reiterei.
39,840	=	= 249 Reitpferde à Stück 160 Thlr. } für die Artillerie.
223,800	=	= 1492 Zugpferde " " 150 " }
1,440	=	= 8 Chargenpferde für Pionnier-, Pontonier- und Com- missariats-Train-Offiziere à Stück 180 Thlr.
10,880	=	= 68 Reitpferde à Stück 160 Thlr. } für den Commis-
213,300	=	= 1422 Zugpferde " " 150 " } sariats-Train.
675	=	= 5 Klepperpferde " " 135 "
64,000	=	zu Equipirungsbeihülfen, nach den Bestimmungen des beste- henden Regulativs berechnet.
100,000	=	zur Disposition des Corps-Commandanten zu stellen und in die Kriegscasse des Contingents zu hinterlegen, nach Be- stimmung der Schlußacte des 9. Armeecorps.
<hr/>		
765,225	Thlr.	Summe des augenblicklichen Bedarfs.

C. Currenter monatlicher Mehrbedarf.

25,416	=	zu Bekleidungszuschuß, Marschverpflegung ꝛc. für die bereits im Dienst präsenten Unteroffiziere und Mannschaften aller Waffen p. t. 3 Thlr. monatlich.
139,280	=	zu Löhnung, Brod, Marschverpflegung, Quartier, Nachschaffung und Unterhaltung der kleinen Bekleidung, Hospitalaufwand ꝛc. für die vom Urlaube einberufenen Mannschaften aller Waffen p. t. 8 Thlr.
17,410	=	zur Nachschaffung und Unterhaltung der großen Bekleidung sowie der Ausrüstung pro Mann und Pferd.
2,500	=	zur Nachschaffung und Unterhaltung der Waffen aller Art.
14,444	=	zur Nachschaffung der Pferde.
1,757	=	für Hufschlag auf die sub A. aufgeführte Anzahl Reit- und Zugpferde.
31,656	=	zur Fourageverpflegung, die monatliche Ration durchschnittlich zu 8 Thlr. gerechnet.
7,000	=	circa zu Feldzulagen, nach den Bestimmungen des der Ständeversammlung vorgelegenen desfalligen Gesetzentwurfs.
3,500	=	circa zu Gehalten für die anzustellenden Feldbeamten.
<hr/>		
242,963	Thlr.	Summe des ungefähren monatlichen Mehrbedarfs.

Erläuterungen.

Bei der Zusammenstellung dieser Uebersicht, namentlich des unter B. und C. aufgeführten Bedarfs, liegen folgende Bestimmungen zu Grunde:

- a) das aufzustellende Bundescontingent besteht
- | | | | | | | | |
|--|------------------------------|--------|-------------------|--------------|-------|---|---|
| | aus einem Hauptcontingent zu | 14,000 | Mann | Streitenden, | | | |
| | = | = | Reserve | = | 4,000 | = | = |
| | und | = | den Ersatztruppen | = | 2,000 | = | = |

b) Außerdem werden zur Aufstellung bereit gehalten, und zwar:

1) für das Hauptcontingent:

- 3 Feldhospitäler,
- 3 Ambulancen mit 3 Sanitätssectionen,
- 1 Feldequipirungsdepot,
- 1 Medicamentendepot,

- 1 Bandagendepot,
1 Feldproviantamt mit dem Lebensmittelpack und ebenso

2) für das Reservecontingent

- 1 Feldhospital,
1 Ambulance mit 1 Sanitätssection,
1 Feldequipirungsdepot,
1 Medicamenten- und Bandagendepot,
1 Feldproviantamt.

c) Das Reservecontingent und die Ersatztruppen können gleichzeitig mit dem Hauptcontingente mobil gemacht werden müssen und wird alsdann auch die Aufstellung der im Lande verbleibenden Depots aller Waffen nothwendig.

d) Unter diesen Verhältnissen können nicht allein sämtliche Beurlaubte der activen Armee, sondern auch die Kriegsreservisten einberufen werden müssen.

e) Die Reiterei bedarf an Pferden:

für das Hauptcontingent	53	Chargenpferde,	1650	Dienstpferde,	79	Klepper,
für das Reservecontingent	17	"	466	"	26	"
für Gensdarmmerie	1	"	44	"	1	"
für das Ersatzcontingent	6	"	242	"	8	"
zur Besatzung im Lande	3	"	154	"	—	"
für 4 Depots zu 4 Reg.	8	"	488	"	—	"

in Summa 88 Chargenpferde, 3044 Dienstpferde, 114 Klepper.

Hierzu sind vorhanden 85 " 2448 " — "

folglich werden gebraucht 3 Chargenpferde, 596 Dienstpferde, 114 Klepper.

f) Die Artillerie bedarf an Pferden:

für das Hauptcontingent	290	Reitpferde,	1246	Zugpferde,
für das Reservecontingent	82	"	368	"
für das Ersatzcontingent	34	"	60	"
für den unbespannten Depot	10	"	—	"
für das Landdepot	51	"	110	"

in Summa 467 Reitpferde, 1784 Zugpferde,

vorhanden sind: 218 " 292 "

folglich werden gebraucht: 249 Reitpferde, 1492 Zugpferde.

g) Der Commissariatstrain bedarf an Pferden:

für das Hauptcontingent	7 Chargen,	85 Reit,	1312 Zug	u.	5 Klepperpferde,
für das Reservecontingent	1	"	5	"	190 " " —

in Summa	8 Chargen,	90 Reit,	1502 Zug	u.	5 Klepperpferde,
hierzu sind vorhanden:	—	"	22	"	80 " " —

folgl. sind noch erforderl. 8 Chargen, 68 Reit, 1422 Zug u. 5 Klepperpferde.

h) Bei Berechnung des sub C. angelegten Aufwandes für die Nachschaffung der Pferde ist jedes Offiziers-Chargenpferd als 6, jedes andere Reit- oder Zugpferd als 5 Jahre dienstfähig angenommen worden, im Frieden werden dagegen die letztgenannten Pferde als 10 Jahre dienstfähig angenommen.

G.
B e r i c h t
 der zweiten Deputation der zweiten Kammer
 über die Petitionen

- 1) des Gewerbevereins zu Freiberg,
- 2) des Stadtraths zu Freiberg,
- 3) von 12 Stadt- und Gemeinderäthen des Erzgebirges,
- 4) des Revierausschusses zu Freiberg,

den Fortbau der tharandt-freiburger Eisenbahn betreffend.

Eingegangen am 4. Juni 1859.

Vorstehende vier Petitionen sind der zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

Die Petenten begründen ihren Wunsch im Wesentlichsten damit, daß

1.

die Kammern 18 $\frac{57}{8}$, welche den Bau der tharandt-freiburger Eisenbahn nur unter der Bedingung genehmigten, daß keine politischen Störungen den Friedenszustand in den deutschen Bundesstaaten verändern, in diese Clausel kein absolutes Veto für den vorgesehnen Fall haben legen, sondern nur das Recht haben wahren wollen, bei eintretender Eventualität die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen und zu untersuchen, ob die veränderten Zeitumstände einen Aufschub des Baues nothwendig machen.

Beilage zur dritten Abtheilung.

5

2.

Daß der Bau aus Ursachen des Nothstandes wegen wohlfeilerer Arbeitslöhne und Materialien und wegen Beschäftigung brodloser Arbeiter in seinem Fortbetriebe vortheilhaft und rathsam sei.

3.

Daß, wenn bei der Beschlußfassung für die tharandt-freiburger Eisenbahn besonders auf den freiberger Bergwerks- und Hüttenbetrieb Rücksicht genommen wurde, diese Rücksicht jetzt doppelte Berechtigung finde, wo, während fast alle Gewerbe stocken, der Bergbau fast ungestört fortfahre, seine vielen Tausende von Arbeitern zu beschäftigen, und noch weit mehr beschäftigen könnte, wenn er zu seiner, von der in Rede stehenden Eisenbahn abhängigen, vollen Entfaltung gelangt wäre.

4.

Daß der günstigen Finanzlage Sachsens die bisher vom Staate unternommenen Eisenbahnbauten nicht nur keinen Abbruch gethan, sondern sie wesentlich, direct und indirect, mit gefördert haben.

5.

Daß, wenn der Krieg die Grenze unseres Landes überschreiten sollte, dann höchstens der Unterbau fertig sein könnte, welcher bei kriegerischen Unternehmungen keiner Zerstörung ausgesetzt sei.

Es war die Aufgabe der Deputation, zu erwägen, ob diesen Gründen und welchen derselben, gegenüber der Bedingung d.,

daß keine politischen Störungen den Friedenszustand in den deutschen Bundesstaaten verändern (Landtagsmittheilungen II. Kammer, S. 1637 fg.),

unter welcher nur den Bau dieser Eisenbahn auszuführen die Kammern beschloffen, ein Gewicht beizulegen sei, und sie suchte dieselbe mit folgender Beleuchtung der genannten fünf Punkte zu lösen.

Zu 1.

Obchon die genannte Clausel, oder Bedingung, den jetzt eingetretenen politischen Zustand ganz genau trifft, was auch höhern Orts durch Sistirung des Bahnbauens anerkannt wurde, so erbat sich doch die Deputation Auskunft

von der hohen Staatsregierung, ob nicht sie selbst vielleicht noch Mittel und Wege an der Hand habe und solche einzuschlagen geneigt sei, den Bau mit Genehmigung der Kammern jetzt fortzusetzen. Der Herr Regierungscommissar erklärte jedoch, nicht in der Lage zu sein, von der Baubedingung d. unter gegenwärtigen Umständen sich zu trennen, daß aber die für diesen Zweck bestimmten $3\frac{1}{2}$ Millionen Staatspapiere noch unangetastet seien, und bereit blieben, unter geänderten Verhältnissen nach ihrer Bestimmung verwendet zu werden.

Zu 2.

Die bisherigen Erfahrungen an sogenannten Nothstandsbauten sind solche, daß ein nach der Ziffer niedriger Arbeitslohn dadurch ein viel höherer wird, daß die Arbeit nicht, wie sein soll, von der passenden und geschickten, sondern von allerlei Hand verrichtet wird, nicht nach Maaßgabe der Tauglichkeit, sondern eben nur, weil eine andere den Mann im Augenblicke nicht ernährt. Die Erfahrungen sagen, daß Preisvorteile am Material sehr davor verschwinden, wenn so gebaut wird. Auch würden die Kosten eines Festbaues sich dadurch erhöhen, daß die dazu bestimmten Werthschaften nach den jetzigen Börsenverhältnissen in die erforderlichen Baarmittel sich nur mit Verlust umwandeln ließen. Es ist hervorgehoben, wie der Preis des Eisens jetzt herabgegangen, und wie viel durch sofortige Anschaffung dieses Materials zu gewinnen sei, allein hiergegen möchte die Deputation einhalten, einmal, daß es sich gewiß aller Berechnung und Voraussicht entzieht, ob der jetzige oder der bei wieder aufgenommenem Bau einsethender Eisenpreis der niedrigere sei, und dann: indem die Schienen immer erst stark in der zweiten Hälfte der Zeit eines Bahnbaues gebraucht werden, würden auch die Beträge der sofortigen Anschaffung, angenommen, diese sei eine, so vortheilhaft kaum je wiederkehrende, die Zinsen ab jetzt bis zur Zeit des Gebrauchs zuzurechnen sein und der Vortheil dadurch geschmälert werden.

Zu 3.

Die Petenten erkennen das Glück an, inmitten einer Bevölkerung zu leben, welche, während andere Gewerbe stocken, fast ungestört beschäftigt und ernährt ist, und möchte daher auf die Nachteile aufmerksam zu machen sein, welche aus dem Heranziehen einer Menschenmenge, zum Behuf des Bahnbaues, aus Landestheilen ihnen erwachsen dürften, welche weniger begünstigt sind.

Die Deputation bedauert mit den Petenten, daß durch die Sistirung der

in Rede stehenden Bahn beabsichtigte bergmännische Zwecke und Vortheile einer späteren Erreichung anheimfallen: aber der Bau bleibt doch ein beschlossener und wird durch den nothwendig gewordenen Aufschub nicht in seinen Grundbedingungen erschüttert.

Werden die politischen Verhältnisse bald wieder friedlicher, so wird der Aufschub ein kurzer sein, nehmen sie fernerhin die Wendung zum Krieg, so fallen die Gründe für den Aufschub um so mehr ins Gewicht.

Zu 4.

Die Deputation tritt dem nicht entgegen, daß vom Staate unternommene Eisenbahnbauten seinen Finanzen nicht allein keinen Abbruch gethan, sondern sie sogar, direct und indirect, gefördert haben. Allein unsere Erfahrungen darin sind nur auf den zeither genossenen Frieden und eine ungestörte Entwicklung alles die Eisenbahnrenten fördernden Gewerbes gegründet.

Es fordert der Gewerbeverein Freibergs in seiner Petition die Ständeversammlung auf, bei Berathung derselben der günstigen Finanzlage des Vaterlandes zu gedenken, auf welche jeder Sachse mit stolzer Genugthuung blicken könne. Die Deputation theilt dieses Gefühl, und es sind Finanzmaafregeln, wie sie jetzt getroffen werden, keineswegs ein Umschlag der günstigen Finanzlage in eine ungünstige. Aber je mehr mit Befriedigung die Finanzlage Sachsens betrachtet werden kann, um so dringender ist die Aufgabe, sie zu erhalten, und da Niemand vorhersehen kann was die nächste Zukunft in Anspruch nehmen werde, ist darauf zu sehen, daß das Wünschenswerthe und Mögliche vor dem unbedingt Nothwendigen einstweilen zurücktrete.

Es ist hier mit zu erwähnen, daß nach Mittheilung der Staatsregierung nicht unbedeutende Mittel zur Vollendung eines anderen Eisenbahnunternehmens unaufschiebbar erforderlich sind, weil Staatsverträge und die wichtige Sorge dabei vorliegen, daß durch Betrieb der Bahn ein schon aufgewendetes Capital baldigst in Rente gebracht werde. Man ist in der glücklichen Lage, daß die hinausgerückte Vollendung der tharandt-freiburger Bahn Opfer an todtliegendem Capital nur sehr geringe fordert.

Zu 5

kann die Deputation wohl einverstanden sich erklären, muß aber bemerken, daß nicht gerade Besorgnisse dieser Art zur Zeit von dem Baue abrathen.

Nach allem Vorstehenden kann die Deputation der geehrten Kammer nur empfehlen, die gedachten vier Petitionen

auf sich beruhen zu lassen,

solche aber noch, da sie an beide Kammern gerichtet sind, an die erste Kammer abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1859.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.

Poppe.

Dehmichen = Choren.

Rittner.

Dr. Hertel.

Eisenstück, Referent.

May.

D.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, die beziehendlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend,
vom 9. Mai 1859.

Eingegangen am 7. Juni 1859.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 21 fg.)

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landt-Acten, Beilage zur III. Abth. S. 11 fg.

Protocoll der ersten Kammer vom 6. Juni d. J.)

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen, welche in der ersten Kammer, den Vorschlägen ihrer ersten Deputation gemäß, laut Protocollextracts vom 6. dieses Monats, gefaßt worden sind, haben auch die Unterzeichneten nicht umhin gekonnt, anzuerkennen, daß unter den vorwaltenden Umständen die Erlassung der bereits unter dem 9. Mai d. J. im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, ein dringendes Bedürfnis gewesen und mithin, insoweit gedachte Verordnung neue Bestimmungen enthält, die Anwendung des in § 88 der Verfassungsurkunde gebotenen Auskunftsmittels vollständig gerechtfertigt sei.

In ähnlicher Weise, wie es jetzt erwartet wird, haben bereits am verwichenen ordentlichen Landtage beide Kammern ihre nachträgliche Zustimmung in Betreff einer Verordnung vom 25. September 1856, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärstrafrechtspflege betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 337 fg.), erteilt. War der Beweggrund zu Erlassung

der letztgedachten Verordnung insbesondere in den durch das Organisationsgesetz und die Strafproceßordnung vom Jahre 1855 in der Einrichtung der Behörden und in dem Strafverfahren im Allgemeinen eingetretenen Veränderungen zu suchen, welche auf die Zusammensetzung der Militärgerichtsbehörden und das Strafverfahren bei denselben nicht ganz ohne Einfluß bleiben konnten, so lag doch damals die Frage wegen Gestaltung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten nicht so nahe, als es leider jetzt der Fall ist, und man durfte sich einer provisorischen Regelung auch dieser Verhältnisse um so eher für entbunden achten, als der letzten ordentlichen Ständeversammlung ein umfassender Gesetzentwurf über das gesammte Strafverfahren bei den Militärgerichten vorgelegt und dessen Verabschiedung erwartet wurde. Letztere erfolgte indessen nicht, es wurde vielmehr der umfangliche Entwurf zur weiteren Begutachtung an eine Zwischendeputation verwiesen. Inmittelst sind nun aber Ereignisse eingetreten, welche eine Regelung dieses Zweiges der Gesetzgebung, in Uebereinstimmung mit den ihm verwandten gesetzlichen Bestimmungen, als dringendes und, wegen der von Seiten des deutschen Bundes bereits unter dem 23. April dieses Jahres angeordneten und innerhalb der festgesetzten vierwöchentlichen Frist in Vollzug gesetzten Kriegsbereitschaft, als unaufschiebliches Bedürfniß haben erscheinen lassen. Abgesehen von den oben bereits angedeuteten, auch hier zum Theil anwendbaren Rücksichten, aus welchen der Erlaß der provisorischen, zunächst auf den Friedenszustand berechneten Verordnung vom 25. September 1856 für gerechtfertigt angesehen werden durfte, ist in Betreff der durch gegenwärtiges Allerhöchstes Decret mitgetheilten Verordnung noch darauf zu verweisen, daß die bisher für den Kriegsfall geltenden einschlagenden Bestimmungen in verschiedenen älteren und neueren Gesetzen, als in dem Reglement, wie bei der königlich polnischen und churfürstlich sächsischen Armee ein Standrecht gehalten werden soll, vom 19. April 1758, in dem Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789, dann in dem Decrete vom 19. Februar 1822, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den königlich sächsischen Truppen betreffend, sowie in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835, §§ 29 bis mit 49 — von denen die älteren durch die neueren nur zum Theil aufgehoben oder erläutert werden — sich zerstreut finden. Es können daher über die fernere Gültigkeit einzelner, insbesondere die Competenz und das Untersuchungsverfahren betreffende Bestimmungen der gedachten Gesetze, namentlich auch in ihrem Verhältnisse zu der erwähnten Verordnung vom 25. September 1856, leicht Zweifel und Irrungen

entstehen. Nun ist aber, wie gewiß von selbst einleuchtet, vollkommene Klarheit, Uebersichtlichkeit und Bestimmtheit der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nirgends so sehr erforderlich, als wenn es sich um ein strafrechtliches Verfahren bei Truppenabtheilungen handelt, welche auf dem Kriegsfuße, auf dem Marsche oder im Felde sich befinden, theils wegen der vorkommenden Falls nöthigen Beschleunigung, theils wegen der Größe der auf dem Spiele stehenden Interessen. Die Staatsregierung konnte diese Rücksichten nicht unbeachtet lassen und es bedarf deshalb keiner weiteren Rechtfertigung, wenn sie dieselben in dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege zur Geltung brachte.

Was nun den Inhalt der erlassenen Vorschriften betrifft, so hat die unterzeichnete Deputation, eben so wenig als es von der jenseitigen Deputation und Kammer geschehen, auf Abänderungen oder Modificationen derselben anzutragen zur Zeit für angemessen erachtet. Diese Bestimmungen bilden ein in seinen einzelnen Theilen wesentlich zusammenhängendes Ganze, dessen Grundzüge darin bestehen, daß — unter Belassung der ständigen Kriegsgerichte erster Instanz in ihrer Competenz — an die Stelle des für den Friedensfuß bestehenden ständigen Oberkriegsgerichts — beziehentlich des Oberappellationsgerichts — ein Feldoberkriegsgericht tritt, in welchem außer einem Kriegsgerichtsrath als Vorsitzendem noch ein bis zwei Auditeure, außerdem aber noch zwei bis drei Stabsoffiziere als Richter fungiren, und zwar als zweite und letzte Instanz, ingleichen zur Entschließung über Beschwerden gegen das Verfahren der untern Kriegsgerichte, wogegen zur ersten Entscheidung in wichtigeren Strafrechtsfällen eine Art *judicium parium* (Gericht von Standesgenossen) unter dem Namen Kriegrecht eingeführt wird, welches aus sieben zu Richtern bestellten Militärpersonen und dem Auditeure besteht.

Daneben sind die nachgelassenen Rechtsmittel an eine bestimmte kurze Frist gebunden, dem Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung aber sind gewisse, der staatsanwaltschaftlichen Competenz im gewöhnlichen Strafverfahren analoge Befugnisse beigelegt. Im Falle einer Verurtheilung zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe ist, gleichwie nach Art. 357 der Strafproceßordnung, ein zweites Erkenntniß, auch ohne daß ein Rechtsmittel eingewendet worden, unbedingt erforderlich. Endlich sind über den Fall eines im Felde oder auf dem Marsche dahin zu verkündenden Standrechts, sowohl gegen Militär- als — im Kriege — gegen Civilpersonen, gewisse Vorschriften ertheilt, nicht minder sind über die Sr. Majestät dem Könige in besonderen Fällen vorbehaltenen Verfügungen, zu welchen auch dem Oberbefehlshaber der Truppen Ermächtigung ertheilt werden kann, einige ebenfalls bereits

in dem der letzten Ständeversammlung vorgelegten Entwürfe enthaltene Bestimmungen aufgenommen worden.

Das hierbei namentlich in Betreff der Urtheilsfindung befolgte Princip hat, wenn man sich auch über dasselbe bereits in seiner Totalität und definitiv auszusprechen Bedenken trägt, jedenfalls den Vorzug, an die Stelle eines in Kriegszeiten und auf dem Marsche nicht immer zu beschaffenden Collegialgerichts von juristisch befähigten Richtern ein Gericht zu setzen, welches in Betracht seiner Zusammensetzung aus verschiedenen Chargen, in Betracht des dem Angeschuldigten, wenn auch in beschränkter Weise, zugestandenen Recusationsrechts, in Betracht des dem älteren Verfahren gegenüber in gewisser Beziehung erweiterten Defensionsbefugnisses und in Betracht der dem Auditeur als Referenten und Berhörsrichter eingeräumten Stellung, insbesondere der demselben auferlegten Verpflichtung, den Vortrag über die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich abzufassen und zu den Acten zu nehmen, alle den Umständen nach möglichen und mit dem Zwecke einer raschen, wenig umständlichen Justiz vereinbaren Garantien bietet. Es kann sogar in gewisser Beziehung als ein Vortheil angesehen werden, daß es gestattet ist, die gedachten Einrichtungen zunächst als provisorische hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, und, wenn Anstände und Mängel sich ergeben sollten, bei der, nach besonderer Mittheilung der Königlichen Herren Commissarien, jedenfalls noch vorbehaltenen künftigen Vorlegung und Berathung einer definitiven Militärgerichtsordnung denselben Abhülfe zu geben.

Nach alledem glaubt die unterzeichnete Deputation der geehrten Kammer vorschlagen zu dürfen, daß sie und zwar ohne auf eine specielle Berathung der einzelnen Paragraphen der Vorlage einzugehen

„der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung vom 9. Mai d. J. nachträglich ihre Genehmigung ertheile.“

Dresden, am 7. Juni 1859.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Kriegern.

Dr. Arnest.

Koelz.

von König, Referent.

Sachße.

Heyn.

Finke.

G.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret vom 25. Mai d. J., die auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde wegen Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee unterm 16. April erlassene Verordnung betreffend.

Eingegangen am 7. Juni 1859.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 47 fg.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landt.-Acten, Beilage zur II. Abth. S. 1 fg.

Protocoll der ersten Kammer vom 3. Juni d. J.)

Das vorstehend näher bezeichnete Allerhöchste Decret gelangte zunächst an die erste Kammer und diese hat in der am 3. dieses Monats gehaltenen Sitzung in Gemäßheit des von ihrer ersten Deputation in dem Berichte vom 1. desselben Monats abgegebenen Gutachtens beschlossen, nicht nur zu der im Eingange erwähnten Verordnung ihre Zustimmung nachträglich zu erklären, sondern auch zu genehmigen, daß beregte Verordnung mit einer jenseits zu § 6 für angemessen erachteten Abänderung für alle künftigen Fälle einer eintretenden Kriegsbereitschaft gesetzliche Geltung erlange.

Die unterzeichnete Deputation, welcher der Protocollextract der ersten Kammer unterm 4. dieses Monats zur Vortragserrstattung überwiesen worden ist, hat nun zunächst das vollständige Einverständnis mit der in dem Berichte der ersten Kammer Seite 1 fg. entwickelten Ansicht auszusprechen, daß der Erlaß jener Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde gerechtfertigt erscheine, indem die eingetretenen politischen Verhältnisse sich in einer

Beilage zur dritten Abtheilung.

Weise gestaltet hatten, daß die schleunige Ergreifung außerordentlicher Maaßregeln zur Beschaffung des zur Kriegsbereitschaft erforderlichen Bestandes an Pferden für die Reiterei, die Artillerie und den Train als eine unabweisable Nothwendigkeit angesehen werden mußte. Die Zweckmäßigkeit der von Seiten der Staatsregierung ergriffenen außerordentlichen Maaßregel findet in ihrem Resultate die sicherste Rechtfertigung. Wie nämlich die vorher schon anberaumten Remontemärkte nur sehr geringe Ergebnisse herbeigeführt hatten, so ist es, nachdem die Expropriation der erforderlichen Pferde angeordnet und eingeleitet worden war, gelungen, den Bedarf durch freien Ankauf in verhältnißmäßig kurzer Frist herbeizuschaffen, weshalb es möglich gewesen ist, die hinsichtlich der mehrerwähnten Expropriation getroffenen Einleitungen für den gegenwärtigen Fall wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Wenn nun von Seiten der Königlichen Herren Commissare die im jenseitigen Berichte Seite 3 erwähnte Erklärung, daß die Regierung die in Frage befangene Expropriation nur dann in Anwendung gebracht wissen wolle, wenn das Königlich sächsische Bundescontingent in Kriegsbereitschaft zu setzen sei, und es sich daher um die schnelle Anschaffung einer sehr großen Anzahl von Pferden handele, wogegen die zur Ergänzung des kriegsbereiten Contingents nöthig werdende Zahl von Pferden immer nur eine geringe und sonach durch freien Ankauf zu beschaffen sein werde, bei den mit der unterzeichneten Deputation gepflogenen Conferenzen wiederholt worden ist; so würde, soviel die Vergangenheit angeht, umsoweniger Veranlassung vorliegen, auf den speciellen Inhalt der mehrberegten Verordnung näher einzugehen, als sowohl aus der dem jenseitigen Berichte Seite 6 fgg. beigedruckten Instruction, als auch aus den sonst zur öffentlichen Kenntniß gelangten Anweisungen der mit der Ausführung der Maaßregel betrauten Behörden zur Genüge hervorgeht, wie sehr das Bestreben des Königlichen Kriegsministeriums dahin gerichtet gewesen ist, die fragliche, allerdings grundsätzlich in die Eigenthumsrechte tief eingreifende Maaßregel auf die mildeste Weise zur Ausführung zu bringen.

Die Deputation kann unter diesen Umständen der Kammer nur anrathen, im Einverständnisse mit dem jenseits gefaßten Beschlusse

zu der im Eingange erwähnten Verordnung die ständische Zustimmung nachträglich zu erklären.

Zu dem Allerhöchsten Decrete ist nun aber Seite 48 noch bemerkt worden, daß der mehrberegten Verordnung eine solche Fassung gegeben worden sei, welche geeignet erscheine, nicht bloß für den gegenwärtigen Fall, sondern auch für künftige ähnliche Fälle Anwendung finden und in Geltung bleiben zu können

und es ist auch hierüber eine Erklärung der Ständeversammlung erfordert worden. Ihre Deputation ist nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse zu der Ansicht gelangt, daß es allerdings, obschon man sich der Hoffnung hingeben darf, daß ein gleicher Fall nicht sobald wieder eintreten wird, wünschenswerth erscheinen muß, wenn auch wegen einer derartigen außerordentlichen Maaßregel im Wege der Gesetzgebung schon im Voraus Vorsehung getroffen wird. Ist dies nicht der Fall, so wird durch wiederholte Vernehmung mit der Ständeversammlung oder, dafern solche nicht ausführbar erscheint, durch anderweiten Erlaß einer Verordnung auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde eine, wenn auch nur geringe, dennoch unter so dringenden Verhältnissen immerhin zu beklagende Verzögerung herbeigeführt und überdies erscheint auch die Befürchtung nicht völlig ausgeschlossen, daß künftig einmal anstatt der Expropriation eine andere, vielleicht noch drückendere Maaßregel ergriffen werden könnte, wohin die Deputation z. B. die im Eingange des Decrets erwähnte Lieferung von Pferden rechnen würde. Man ist daher auch mit dem Beschlusse der ersten Kammer, zu genehmigen, daß die erwähnte Verordnung mit etwanigen Modificationen für alle künftigen Fälle einer eintretenden Kriegsbereitschaft gesetzliche Geltung erlangen solle, im Allgemeinen einverstanden, es versteht sich aber von selbst, daß zu diesem Behufe der Inhalt der einzelnen Paragraphen einer genauen und speciellen Berathung zu unterwerfen gewesen ist, in deren Verfolg man nach vorgängiger Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissaren nachstehende Vorschläge zur Entschliessung der Kammer zu stellen hat:

Soll die fragliche Verordnung für künftige Fälle mit ständischer Zustimmung und unter gewissen Abänderungen Gültigkeit erlangen, so dürfte es an sich und besonders mit Rücksicht auf frühere Vorgänge (vergl. Gesetz vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., Gesetz- und Verordnungsblatt von 1850, Seite 264) sachgemäß erscheinen, dieselbe anderweit als Gesetz zur Publication gelangen zu lassen und dem Eingange nachstehende Fassung zu geben:

„Gesetz,

die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee im Falle der Kriegsbereitschaft betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. verordnen unter Wiederaufhebung der denselben Gegenstand betreffenden, unterm 16. April 1859, auf Grund § 88 der Verfassungs-

urkunde erlassenen Verordnung unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt etc.“

Die Deputation empfiehlt diese Fassung unter zu hoffendem Einverständnisse der ersten Kammer und mit der Bemerkung, daß von Seiten der Königlichen Herren Commissare kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist, zur Annahme.

Zu §§ 1 und 2

findet man nichts zu erinnern und empfiehlt daher beide Paragraphen zur unveränderten Annahme.

Zu § 3

hatte man sich zwar zu überzeugen, daß die vorläufige Aufzeichnung aller vorhandenen Pferde nicht füglich vermieden werden kann, man wünschte aber durch den Inhalt des Gesetzes selbst, im Gegensatze der dem Wechsel unterworfenen Anweisungen der betreffenden Verwaltungsbehörden durch Instructionen oder bloße Verordnungen dahin zu wirken, daß Pferde, welche wegen zu niedrigen Alters oder aus andern ganz unzweifelhaften Gründen nicht ausgehoben werden können, von der wirklichen Gestellung befreit bleiben möchten. Die Königlichen Herren Commissare traten diesem Wunsche keineswegs entgegen, gaben aber zu erkennen, daß eine hierauf bezügliche Bestimmung im Gesetze mit großer Vorsicht und nur ganz allgemein gefaßt werden dürfe, wenn nicht für Fälle der dringenden Eile Unzuträglichkeiten zu befürchten sein sollten. Die Deputation hatte das Gewicht dieser Bemerkung vollkommen anzuerkennen und schlägt daher im Einverständnisse mit den Königlichen Herren Commissaren zu dem gedachten Behufe bloß vor, in § 3 nach dem ersten, mit den Worten „in Ausführung zu bringen ist“ schließenden Absatze folgende Zusätze einzuschalten:

„Bei der Aufzeichnung sind Fohlen unter drei Jahren, sowie Pferde, welche nach dem Ermessen eines vom betreffenden Gerichtsamte bestellten Sachverständigen völlig untauglich sind, in einer besondern Rubrik aufzuführen und von der Gestellung (§ 9) auszunehmen. Wahrheitswidrige Angaben der Sachverständigen ziehen außer der nach Befinden zu erwartenden strafrechtlichen Ahndung in jedem einzelnen Falle eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern nach sich.“

Mit diesen Zusätzen wird

§ 3

zur Annahme empfohlen.

Zu § 4

trug die Deputation auf eine Beschränkung des Veräußerungsverbots an, vermochte aber den von den Königlichen Herren Commissaren dagegen geltend gemachten, zum Theil schon im Berichte der ersten Kammer niedergelegten, mündlich weiter zu entwickelnden Bedenken keine ausreichenden Gründe entgegenzusetzen, und ging daher von diesem Antrage ab, zumal der zu § 3 vorgeschlagene Zusatz zugleich die störenden Wirkungen des Veräußerungsverbotes in hohem Grade mindert. Daß die Veräußerung mit Zustimmung des Kriegsministeriums, sonach auch zu militärischen Zwecken nicht unter das Verbot falle, sah man als selbstverständlich an und glaubte die nähern Bestimmungen in dieser Beziehung den jedesmal erforderlichen Anweisungen der betreffenden Behörden, welche im Verordnungswege erfolgen müssen, überlassen zu dürfen.

Vor dem Worte „aufgezeichnetes“ würden aber, wenn die Kammer dem Antrage zu § 3 beitrith, die Worte
 „als tauglich“
 im zweiten Satze einzuschalten sein, und wird

§ 4

mit dieser Modification zur
 Annahme
 empfohlen.

Zu § 5

ist nur auf die im jenseitigen Berichte enthaltene Bemerkung zu verweisen, im Uebrigen derselbe zur unveränderten
 Annahme
 zu empfehlen.

Bei § 6

räth man der Kammer an, den aus dem jenseitigen Berichte ersichtlichen Beschlüssen der ersten Kammer allenthalben beizutreten.

Die §§ 7, 8 und 9

werden zur unveränderten
 Annahme
 empfohlen.

Bei § 10

ist, wenn der Vorschlag der Deputation zu § 3 Genehmigung findet, auf der ersten Zeile vor dem Worte „aufgezeichneten“ noch einzuschalten:

„als tauglich“,
wogegen der Paragraph im Uebrigen zur
Annahme
empfohlen wird.

Ebenso würden unter gleicher Voraussetzung
in § 11

auf der letzten Zeile vor „aufgezeichneten“ die Worte:

„als tauglich“
einzuschalten sein. Mit diesem Zusätze wird § 11 ebenfalls zur
Annahme
empfohlen.

Zu den §§ 12, 13, 14, 15 und 16
findet die Deputation nichts zu bemerken und räth der Kammer in Ueberein-
stimmung mit den Beschlüssen der ersten Kammer an,
solche unverändert anzunehmen,
im Uebrigen aber

zu genehmigen, daß die im Eingange erwähnte Verordnung mit den
beschlossenen Abänderungen und Zusätzen als Gesetz publicirt werde.

Dresden, am 7. Juni 1859.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Dr. Arnest.

Koelz.

von König.

Sachse.

Heyn.

Finke.





